



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 364/20

vom
20. April 2021
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen

hier: Anhörungsrüge

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. April 2021 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 9. März 2021 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Rostock vom 12. Juni 2020 mit Beschluss vom 9. März 2021 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 23. März 2021 hat der Verurteilte hiergegen Anhörungsrüge erhoben.
- 2 Der zulässige Rechtsbehelf ist unbegründet; eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 356a StPO) liegt nicht vor. Der Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes entscheidungserhebliches Vorbringen des Verurteilten übergangen oder in sonstiger Weise dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dass der Senat den Rechtsansichten der Verteidigung im Ergebnis nicht gefolgt ist, genügt hierfür nicht. Aus dem Umstand, dass er die Verwerfung der Revision nicht begründet hat, kann nicht auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs geschlossen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Februar 2021 – 6 StR 421/20 mwN). Die Vorschrift des § 349 Abs. 2 StPO schreibt keine Begründung des die Revision verwerfenden Beschlusses vor (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Mai 2014 – 1 StR 82/14 Rn. 5 mwN). Das gilt auch dann, wenn eine Gegenerklärung zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts abgegeben wird. § 34 StPO gilt nicht

für eine mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbare Revisionsentscheidung
(vgl. KK-StPO/Maul, 8. Aufl., § 34 Rn. 2; MüKo-StPO/Valerius, § 34 Rn. 6).

Sander

Schneider

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Vorinstanz:

Rostock, LG, 12.06.2020 - 425 Js 27670/18 12 KLS 252/19 (1) jug